

# Planungsbüro Flaspöhler

## Artenschutzrechtliche Vorprüfung

für die Aufstellung des Bebauungsplans Hehlen „Schlossstraße 7“

### Im Auftrag für:

PLANUNGSBÜRO FLASPÖHLER

Dipl.-Ing. Peter Flaspöhler

Architekt & Stadtplaner

Falkenweg 16

31840 Hessisch Oldendorf

### Bearbeiter:

B. Eng. Igor Schellenberg

### Verfasser:

habitat.eins / Igor Schellenberg

Lange Straße 67

32278 Kirchlengern

Kirchlengern, Juli 2024



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass &amp; Aufgabenstellung</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Methodik</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Beschreibung des Plangebietes</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Vorprüfung des Artenspektrums</b>	<b>5</b>
4.1	Fledermäuse	5
4.2	Vögel	8
<b>5</b>	<b>Vorprüfung der Wirkfaktoren</b>	<b>9</b>
5.1	Wirkfaktorenanalyse	9
5.2	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	10
5.3	Konfliktanalyse	11
<b>6</b>	<b>Gesamtbeurteilung</b>	<b>12</b>
	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>13</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Artenschutzrechtlich relevante Arten	2
Abbildung 2: Plangebiet	4
Abbildung 3: Wohnhaus	4
Abbildung 4: Schweinestall	4
Abbildung 5: Unterstände	4
Abbildung 6: Lagerhalle (rechts im Bild)	4

# 1 Anlass & Aufgabenstellung

Auf dem Gelände der ehemaligen Hofanlage in der Schlossstraße 7 in Hehlen soll ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen eingerichtet werden. Die betroffene Fläche liegt im unbeplanten Außenbereich. Da es sich nicht um einen landwirtschaftlichen Betrieb, sondern um einen Gewerbebetrieb handelt, ist eine Zulässigkeit im Außenbereich nicht gegeben. Das Areal ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zur Baurechtssetzung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Normalverfahren nach Europarecht (EAG-Bau) erforderlich.

Die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung bei Planungsvorhaben, welche einen Eingriff nach § 14 BNatSchG darstellen und nach § 15 BNatSchG zulässig sind, ergibt sich aus dem § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG. Aufgrund dessen muss ermittelt werden, ob Tier- oder Pflanzenarten der besonders und streng geschützten Arten von dem Eingriff betroffen sind und ob die Verbotstatbestände berührt werden.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind **besonders geschützte** Arten:

- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten nach Art 1 der RL 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie)
- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder Anhang B der 338/97/EG-VO (EG-Artenschutzverordnung)
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind **streng geschützte** Arten:

- Arten des Anhangs A der 338/97/EG-VO (EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind

Der § 54 Abs. 2 BNatSchG ermächtigt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, nach Zustimmung des Bundesrates, eine Rechtsverordnung zu erlassen, wonach zukünftig Arten bestimmt werden können, welche in gleicher Weise wie die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (d.h. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten) zu behandeln sind (sog. „Verantwortungsarten“). Eine solche Rechtsverordnung existiert zum aktuellen Zeitpunkt allerdings nicht.

Der Gesetzgeber hat im BNatSchG für die Vorhabenplanung in Bezug auf nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft eine Sonderregelung in § 44 Abs. 5 getroffen, die den Anwendungsbereich auf die europäisch geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten nach Art. 1 V-RL und auf in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Arten) eingrenzt. Da wie oben beschrieben, eine derartige Rechtsverordnung derzeit nicht existiert, sind die Prüfgegenstände der Artenschutzprüfung auf die Arten des **Anhangs IV der FFH-RL** sowie **europäische Vogelarten nach Art. 1 RL 79/409/EWG** beschränkt (siehe Abbildung 1: Artenschutzrechtlich relevante Arten).

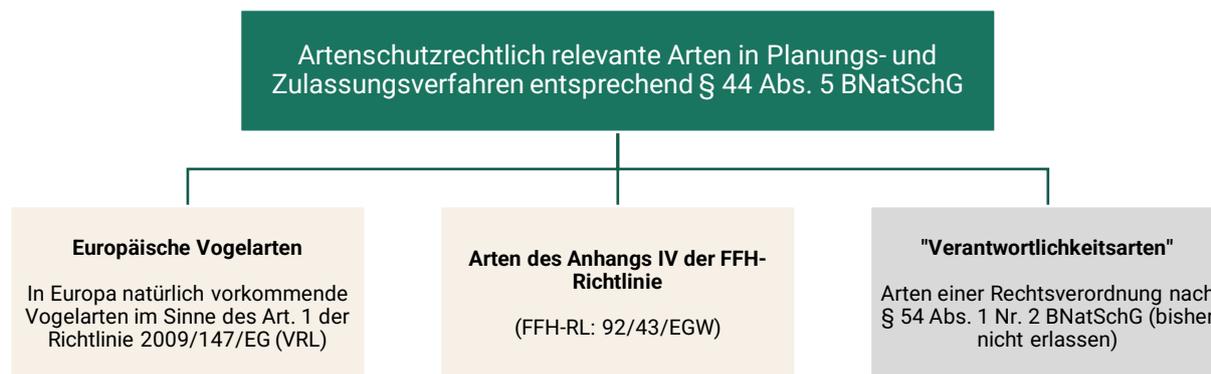


Abbildung 1: Artenschutzrechtlich relevante Arten

Die **Verbotstatbestände** sind dem § 44 Abs.1 BNatSchG zu entnehmen. Demnach ist es untersagt:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Tatbestand der Tötung ist auch dann gegeben, wenn durch das Projekt das Risiko der Tötung (z. B. durch Kollisionen) signifikant erhöht wird. Bei häufig auftretenden Arten ist davon auszugehen, dass sich durch kleinräumige Störungen der Erhaltungszustand nicht erheblich verschlechtert, wenn die Beeinträchtigung nicht das Populationszentrum der Art beeinflusst. Bei seltenen Arten hingegen können bereits geringfügige Störungen zum Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle führen, sodass hier besondere Vorsicht und Rücksichtnahme geboten sind.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population ist z.B. dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung bzw. Beeinträchtigung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Ziel der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist zu überprüfen, ob es planbedingt zu artenschutzrechtlichen Konflikten mit potenziell vorkommenden europäisch und national geschützten Arten kommen kann und wie diese ggf. vermieden werden können.

## 2 Methodik

In der hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird durch eine artenschutzrechtliche Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

### Vorprüfung des Artenspektrums

Im ersten Schritt wurde die faunistisch relevante Habitatausstattung im Plangebiet ermittelt. Daraus wird dann das potenziell vorkommende planungsrelevante Artenspektrum im Plangebiet abgeleitet. Dies setzt sich aus den Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, den in Anlage I der EG-Vogelschutzverordnung und der in Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführten Arten zusammen.

### Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei diesem Arbeitsschritt wird bewertet, bei welchen zuvor ermittelten Arten aufgrund der spezifischen Wirkungen des Vorhabens artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Dabei werden die Auswirkungen des Vorhabens in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden. Es wird darüber hinaus auch berücksichtigt, ob die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten gegen die spezifischen Wirkungen des Vorhabens unempfindlich sind.

### Maßnahmenplanung

Abschließend erfolgt bei potenzieller Auslösung der Zugriffsverbote die Einbeziehung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen. Sollten unter Berücksichtigung der erarbeiteten Maßnahmen dennoch artenschutzrechtlichen Belange berührt werden können, ist eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

## 3 Beschreibung des Plangebietes

Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans Hehlen „Schlossstraße 7“ und befindet sich in der Gemeinde Hehlen. Randliche Strukturen wurden im Zuge der Geländebegehung und dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung mitberücksichtigt.

Das etwa 7.500 m<sup>2</sup> große Plangebiet befindet sich nördlich der Schlossstraße in Hehlen und wurde am 30. Mai 2024 begangen und hinsichtlich artenschutzrechtlich relevanter Lebensraumstrukturen untersucht (siehe Abbildung 2: Plangebiet). Das Plangebiet wird nahezu vollständig von zahlreichen Bäumen eingefasst. Lediglich im Osten öffnet sich das Plangebiet in die freie Agrarlandschaft. Im Zentrum des Plangebiet befindet sich ein Wohnhaus, welches derzeit nicht bewohnt ist und eine ehemaliger Schweinestall (siehe Abbildung 3 & 4). Nördlich davon grenzen Unterstände und eine größere Lagerhalle an (siehe Abbildung 5 & 6).

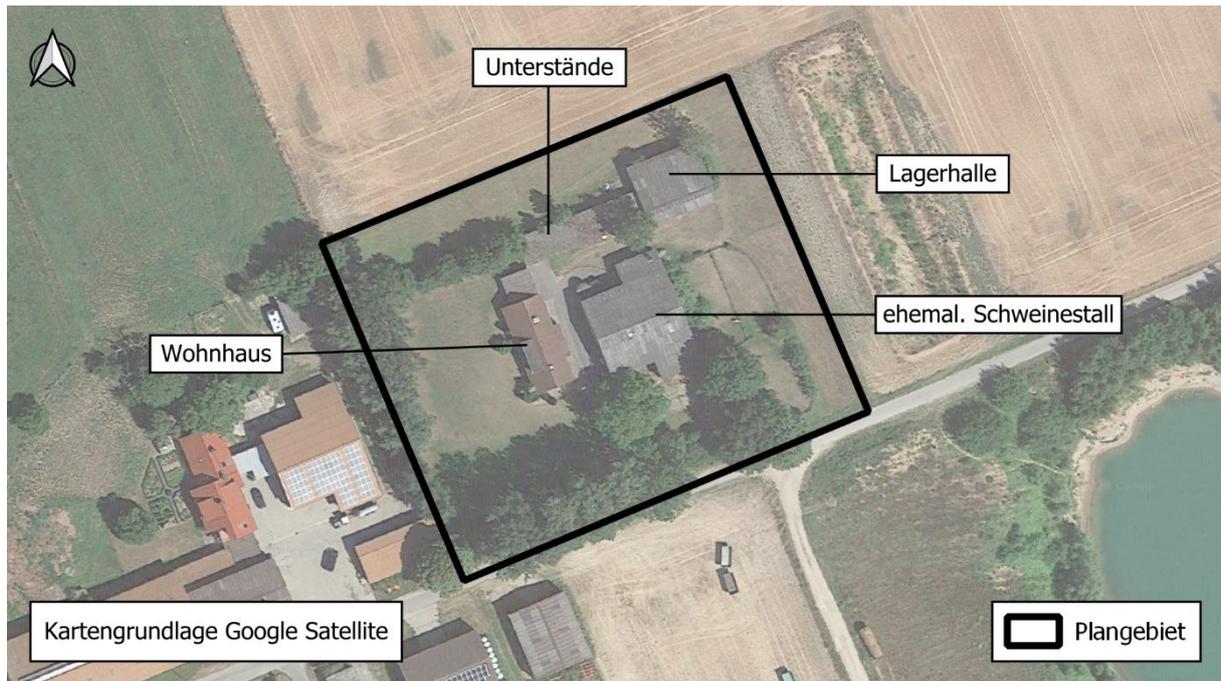


Abbildung 2: Plangebiet



Abbildung 3: Wohnhaus



Abbildung 4: Schweinestall



Abbildung 5: Unterstände



Abbildung 6: Lagerhalle (rechts im Bild)

## 4 Vorprüfung des Artenspektrums

Im Folgenden wird das potenziell vorkommende Artenspektrum im Plangebiet ermittelt. Dazu werden die Lebensraumsprüche der Arten mit der Habitatausstattung des Plangebietes gegenübergestellt und so festgestellt, ob die betrachtete Art oder Artengruppe potenziell im Plangebiet vorkommen könnte.

Das Vorgehen der Potenzialanalyse zeichnet sich zu Beginn durch eine Abfrage der im Untersuchungsgebiet möglicherweise vorkommenden Tierarten aus, welche entsprechend des Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind. Diese Arten weisen differenzierte Lebensraumsprüche auf und sind besonders geschützt. Dafür werden die faunistischen Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz (Bundesamt für Naturschutz, 2023) verwendet. Darauf aufbauend werden die Habitatsprüche der potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten mit den Habitatausstattungen des Untersuchungsgebietes vor Ort abgeglichen. Die Lebensraumsprüche sind den Artenportraits des Bundesamtes für Naturschutz entnommen (Bundesamt für Naturschutz, 2023). Für die folgende Untersuchung wurden die Quadranten 428/320 der Karten als Grundlage verwendet.

### 4.1 Fledermäuse

Die Abfrage der Verbreitungskarten hat ein potenzielles Vorkommen von FFH-RL Anhang IV-Arten für folgende Fledermausarten ergeben:

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) Rote Liste NI 2 (stark gefährdet)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) Rote Liste NI 2 (stark gefährdet)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) Rote Liste NI 2 (stark gefährdet)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) Rote Liste NI 2 (stark gefährdet)
- Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) Rote Liste NI 2 (stark gefährdet)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) Rote Liste NI 2 (stark gefährdet)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*) Rote Liste NI 2 (stark gefährdet)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*) Rote Liste NI 2 (stark gefährdet)
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) Rote Liste NI 2 (stark gefährdet)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) Rote Liste NI 1 (vom Aussterben bedroht)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) Rote Liste NI \* (nicht gefährdet)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) Rote Liste NI 2 (stark gefährdet)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) Rote Liste NI 3 (gefährdet)
- Zweifarbflöcker (*Vespertilio murinus*) Rote Liste NI 3 (gefährdet)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) Rote Liste NI 3 (gefährdet)

Die **Bechsteinfledermaus** ist stark an Waldlebensräume gebunden. Die Art besiedelt u.a. Baumhöhlen und benötigt daher einen hohen Totholzanteil in Wäldern. Zu den Gefährdungsursachen zählen die Intensivierung der Forstwirtschaft, der Verlust der Nahrungsgrundlage durch Pestizide und die Erhöhung der Geräuschkulisse durch Straßen sowie der Verlust von Individuen durch Kollision. **Das Vorkommen der Bechsteinfledermaus, kann aufgrund der Habitatausstattung innerhalb des Plangebietes voraussichtlich ausgeschlossen werden. Der nächste Wald befindet sich rund 750 m nordöstlich des Plangebietes.**

Das **Braune Langohr** gehört zu den baum- und gebäudebewohnenden Waldfledermäusen, die in lockeren und mehrschichtigen Nadel-, Misch-, Laub- und Auwäldern vorkommt. Wochenstubenquartiere der Art sind im Sommer vorwiegend in Baumhöhlen im Wald vorzufinden. Durch den Einschlag von Höhlenbäumen und den Verlust von Gebäudequartieren verliert die Art wichtigen Lebensraum, die sie zur Sicherung der Population benötigt. **Das Vorkommen des braunen Langohres, wird aufgrund der Habitatausstattung innerhalb des Plangebietes als unwahrscheinlich angesehen. Der nächste Wald befindet sich rund 750 m nordöstlich des Plangebietes. Zudem befinden sich keine gehölzreichen Jagdgebiete in direkter Umgebung zum Plangebiet**

Die **Breitflügelfledermaus** gehört zu den gebäudebewohnenden Fledermausarten, da als Sommerquartier fast ausschließlich Gebäude besiedelt werden. Dabei werden in der Regel meist kleinräumig unterschiedliche Quartiere wie Dachböden, Hausverkleidungen und Fensterläden beansprucht. Eine zentrale Gefährdungsursache ist die Beeinträchtigung der Zugänglichkeit der Quartiersöffnungen, wie sie z.B. bei Renovierungen von älteren Gebäuden entstehen. **Das Vorkommen der Breitflügelfledermaus kann aufgrund der zahlreichen Nischen, vor allem am Wohnhaus und am Schweinestall nicht ausgeschlossen werden.**

Die **Fransenfledermaus** beansprucht regelmäßig sowohl Wald- als auch Siedlungslebensräume. Ihre Wochenstubenquartiere sind überwiegend in Baumhöhlen, Rinden- und Gebäudespalten und an Brücken vorhanden. Die Art wird hauptsächlich gefährdet durch den Verlust von Quartieren in Wäldern und an Gebäuden. Zudem wirkt sich der Rückgang von Insekten durch eine Intensivierung der Landwirtschaft nachteilig auf die Nahrungsgrundlage aus. **Das Vorkommen der Fransenfledermaus kann aufgrund der zahlreichen Nischen, vor allem am Wohnhaus und am Schweinestall nicht ausgeschlossen werden.**

Die **Große Bartfledermaus** bevorzugt Waldlebensräume mit enger räumlicher Nähe zu Gewässern. Sie jagt in staunassen Au- und Bruchwäldern oder entlang von Hecken, Gräben und Bächen. Ihre Quartiere befinden sich sowohl in Siedlungen als auch im Wald. Dabei nutzt sie gerne Dachböden oder Spaltenquartiere an Gebäuden oder Baumhöhlen. Die Art wird durch den Verlust von Quartiermöglichkeiten an Gebäuden oder Bäumen gefährdet. **Das Vorkommen der großen Bartfledermaus kann aufgrund der zahlreichen Nischen, vor allem am Wohnhaus und am Schweinestall nicht ausgeschlossen werden.**

Der **Große Abendsegler** ist eng an höhlenreiche Altholzbestände gebunden, wie sie in der Regel in Laubwäldern aber auch in älteren Parkanlagen und Alleen zu finden sind. Als Wochenstuben werden häufig entsprechende Wälder oder Parks beansprucht sowie teilweise totholzreiche Einzelbäume im Siedlungsbereich. Die Art wird überwiegend durch den Verlust von Baumhöhlen und der gewässerreichen Jagdgebiete gefährdet. **Das Vorkommen des großen Abendseglers, wird aufgrund der Habitatausstattung innerhalb des Plangebietes als unwahrscheinlich angesehen. Der nächste Wald befindet sich rund 750 m nordöstlich des Plangebietes.**

Das **Große Mausohr** wählt für ihre Wochenstuben große Dachstühle und Kirchendachböden, in welchen sich in der Regel große Kolonien aufhalten. Die zahlreichen Individuen der Wochenstuben werden generell durch Sanierungsmaßnahmen betroffener Gebäude oder durch unsachgemäße Verwendung von Holzschutzmitteln gefährdet. Bevorzugte Jagdgebiete des Großen Mausohrs sind unterwuchsarme Laub- und Laubmischwälder oder Nadelwälder ohne Bodenbewuchs. Wenn entsprechende Strukturen ausgeprägt sind, können auch Parks, Wiesen,

Weiden und Ackerflächen zur Jagd beansprucht werden. Diese Flächen benötigen zur Orientierung Leitstrukturen wie Hecken, Bäche, Waldränder, Gebäude und Feldraine. **Das Vorkommen der großen Mausohres kann aufgrund der zahlreichen Nischen, vor allem am Wohnhaus und am Schweinestall nicht ausgeschlossen werden.**

Die **Kleine Bartfledermaus** ist eine typische Siedlungsfledermaus. Sie kommt jedoch auch in Wäldern oder zumindest in Waldnähe außerhalb von Siedlungsräumen vor, wenn ein entsprechendes Angebot an Baumhöhlen und -spalten vorhanden ist. Als Jagdhabitat nutzt sie Wälder oder strukturierte und gehölzreiche Kulturlandschaften. Die Art wird hauptsächlich gefährdet durch den Verlust von Quartieren in Wäldern und an Gebäuden. **Das Vorkommen der kleinen Bartfledermaus kann aufgrund der zahlreichen Nischen, vor allem am Wohnhaus und am Schweinestall nicht ausgeschlossen werden.**

Der **Kleine Abendsegler** ist überwiegend an dichte Waldlebensräume mit hohem Altholzanteil gebunden. Es werden in der Regel Baumhöhlen und -spalten sowie Rindenquartiere als Wochenstuben genutzt. Allerdings werden auch Gebäudequartiere als Wochenstube beansprucht. Die waldbundene Fledermausart wird durch die Intensivierung der Forstwirtschaft gefährdet, was mit dem Verlust der Quartiere einhergeht. **Das Vorkommen des kleinen Abendseglers, wird aufgrund der Habitatausstattung innerhalb des Plangebietes als unwahrscheinlich angesehen. Der nächste Wald befindet sich rund 750 m nordöstlich des Plangebietes.**

Die **Mückenfledermaus** besiedelt vor allem naturnahe Auwälder und gewässernahe Laubwälder. Ihre Wochenstubenquartiere sind häufig in Außenverkleidungen von Häusern, Zwischendächern und Hohlwänden, aber auch in Baumhöhlen zu finden. Die Art wird durch den Verlust von Quartiermöglichkeiten an Gebäuden oder Bäumen gefährdet. **Das Vorkommen der Mückenfledermaus kann aufgrund der zahlreichen Nischen, vor allem am Wohnhaus und am Schweinestall nicht ausgeschlossen werden.**

Die **Rauhautfledermaus** gehört zu den Waldfledermäusen, da sie strukturreiche Wälder besiedelt. Im bevorzugten Lebensraum sind häufig Gewässer vorhanden sowie Bäume mit Höhlen, Stammrisse und Rindenspalten, welche die Art als Wochenstubenquartiere nutzen kann. Eine Nutzung von Gebäudequartieren hinter Verkleidungen o.Ä. ist bei einem Mangel an natürlichen Quartieren ebenfalls möglich. Eine Gefährdung der Art wird durch den Einschlag von Höhlenbäumen und der Entnahme von Altholz in gewässernahen Wäldern erreicht. **Das Vorkommen der Rauhautfledermaus, wird aufgrund der Habitatausstattung innerhalb des Plangebietes als unwahrscheinlich angesehen. Der nächste Wald befindet sich rund 750 m nordöstlich des Plangebietes.**

Die **Teichfledermaus** bevorzugt als Sommerlebensraum gewässerreiche Regionen des Tieflandes und Flusstäler. Die hohe Bindung an Gewässer lässt sich durch das bevorzugte Jagdhabitat entlang von großen Stillgewässern und langsam fließenden Gewässern erklären. Wochenstubenquartiere der Art sind häufig an Gebäuden zu finden, weswegen Gebäudesanierungen mit Verlust entsprechender Strukturen eine Beeinträchtigung darstellt. Allerdings beanspruchen einzelne Individuen auch Baumhöhlen oder Fledermausnistkästen in Gewässernähe. Der Verlust entsprechender Habitatbäume wirkt sich negativ auf den Erhaltungszustand der Art aus. **Das Vorkommen der Teichfledermaus kann aufgrund der zahlreichen Nischen, vor allem am Wohnhaus und am Schweinestall, sowie dem Abgrabungsgewässer südöstlich des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden.**

Die **Wasserfledermaus** besiedelt fast ausschließlich versteckte Baumhöhlen in Waldlichtungen, -rändern und an Wegen. Da sie überwiegend an Stillgewässern oder langsam fließenden Gewässern jagt, sind Wälder in Gewässernähe als Lebensraum besonders relevant. Die Art wird hauptsächlich durch den Verlust von Totholz und gewässernahen Höhlenbäumen gefährdet. **Das Vorkommen des Wasserfledermaus, wird aufgrund der Habitatausstattung innerhalb des Plangebietes als unwahrscheinlich angesehen. Der nächste Wald befindet sich rund 750 m nordöstlich des Plangebietes.**

Die **Zweifarbfladermaus** nutzt hauptsächlich Spaltenquartiere an Gebäuden im ländlichen Raum, oft in der Nähe von Stillgewässern. Zur Paarungszeit und im Winter ist die Zweifarbfledermaus vor allem an sehr hohen Gebäuden wie Kirchen oder Hochhäusern, auch in Städten, zu finden. Die Jagdgebiete befinden sich größtenteils über Gewässern und deren Uferzonen, sowie in Offenlandbereichen und Siedlungen. Daher zählt der Verlust von Quartieren durch Renovierungsarbeiten an Gebäuden zu den Hauptgefährdungsursachen dieser Art. **Das Vorkommen der Zweifarbfledermaus kann aufgrund der zahlreichen Nischen, vor allem am Wohnhaus und am Schweinestall nicht ausgeschlossen werden.**

Die **Zwergfledermaus** ist eine relativ anpassungsfähige Fledermausart, da sie vielzählige Lebensräume im Siedlungsbereich beansprucht. Sie nutzt als Wochenquartiere fast ausschließlich Gebäudespalten, die hinter Verkleidungen, in der Fassade oder hinter Fensterläden zu finden sind. Daher zählt der Verlust von Quartieren durch Renovierungsarbeiten an Gebäuden zu den Hauptgefährdungsursachen dieser Art. **Das Vorkommen der Zwergfledermaus kann aufgrund der zahlreichen Nischen, vor allem am Wohnhaus und am Schweinestall nicht ausgeschlossen werden.**

Waldbezogene Fledermäuse sind aller Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet vorhanden. Grundsätzlich kann jedoch mit einem Vorkommen von Einzelquartieren gebäudebewohnender Fledermausarten im Plangebiet gerechnet werden. Allerdings wird das Vorkommen von Winterquartieren als unwahrscheinlich angesehen. Fledermäuse bevorzugen für ihr Winterquartier kühle, feuchte und frostfreie Schlafplätze mit möglichst gleichbleibender Temperatur. Die Dachböden des Wohnhauses und des Schweinestalls stellen voraussichtlich kein geeignetes Winterquartier dar, weil durch die vielen Lücken im Dach ein ständiger Luftzug vorhanden ist und somit keine gleichbleibende Temperatur erreicht werden kann.

## 4.2 Vögel

Grundsätzlich kann mit siedlungsbezogenen Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebietes gerechnet werden. Im Zuge der Geländebegehung am 30. Mai 2024 wurden im Plangebiet eine Menge Haussperlinge, ein Hausrotschwanz und zwölf Mehlschwalbennester am ehemaligen Wohngebäude festgestellt. Die Gebäude im Plangebiet könnten für Eulen wie bspw. der Schleiereule ein geeigneten Lebensraum darstellen. Ob jedoch Eulen im Plangebiet vorkommen, kann derzeit nicht gesagt werden.

Im direkten Umfeld zum Plangebiet befinden sich keine Horste, sodass ein Vorkommen von Greifvogelarten wie zum Beispiel Habicht, Sperber, Mäusebussard, Wespenbussard ausgeschlossen werden kann. Auch wurden im direkten Umfeld zum Plangebiet keine relevanten Höhlenbäume ermittelt. Somit ist auch das Vorkommen von zum Beispiel Waldkauz und

Schwarzspecht äußerst unwahrscheinlich. Offenlandarten wie das Rebhuhn oder der Feldsperling sind aufgrund der eher geschlossenen Kulisse im Untersuchungsgebiet ohnehin nicht zu erwarten.

Siedlungsbezogene Vögel finden im Plangebiet einen möglichen Lebensraum. Dies konnte bei der Geländebegehung durch die Sichtung von Mehlschwalbe und anderer gebäudebezogener Arten bestätigt werden. Daneben ist von einem Vorkommen von Freibrütern in den Gehölzen, wie bspw. Amsel oder Buchfink auszugehen.

## 5 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im Folgenden wird bewertet, bei welchen zuvor ermittelten Arten aufgrund der spezifischen Wirkungen des Vorhabens artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Dabei werden die Auswirkungen des Vorhabens in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden. Es wird darüber hinaus auch berücksichtigt, ob die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten gegen die spezifischen Wirkungen des Vorhabens unempfindlich sind.

### 5.1 Wirkfaktorenanalyse

Von den Merkmalen des Vorhabens können die voraussichtlich relevanten Wirkungen auf die Umwelt abgeleitet werden. Während **baubedingte** Auswirkungen nur temporär während der Bauphase auftreten (unter Umständen aber auch länger andauernde Auswirkungen auf die Umwelt haben können), treten **anlage- und betriebsbedingte** Auswirkungen während der Betriebsphase auf. Hier kann zudem zwischen dauerhaften Wirkungen (z. B. Versiegelung) oder tageszeitlich unterschiedlichen Wirkungen unterschieden werden. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Hehlen „Schlossstraße 7“ kommt es voraussichtlich zum Abbruch des ehemaligen Schweinestalls und der Unterstände. Die voraussichtlichen Auswirkungen werden im Folgenden beschrieben:

#### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubetrieb: Während der Bauphase können temporäre Störungen auftreten, die durch Lichteinwirkungen, Lärmbelästigung, Erschütterungen und Baustellenverkehr entstehen. Diese können die potenziell vorhandene lokale Fauna beeinträchtigen, etwa durch Störung von Brut- und Ruheplätzen oder durch Beeinflussung des Verhaltens und der Wanderwege von Tieren.

#### **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Gebäudeabbruch oder -sanierung: Bei einem Gebäudeabbruch oder der Sanierung des ehemaligen Wohnhauses können Fortpflanzungs- und Ruhestätte der potenziell vorhandenen lokalen Fauna verloren gehen.

#### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Betriebsbedingt sind keine dauerhaft negativen Auswirkungen zu erwarten.

## 5.2 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Bevor nachfolgend artenschutzrechtliche Konflikte näher analysiert werden, welche sich aus den projektspezifischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ergeben, erfolgt eine Darstellung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, welche unmittelbar auf den Schutz der in Anhang IV der FFH-RL sowie in Anhang 1 der Vogelschutz-RL aufgeführten Arten in dem Gebiet wirken.

### V 1 Gehölzrodung außerhalb der Brut und Aufzuchtzeit

Das Roden von Hecken und das Fällen von Bäumen ist nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG). Durch das Fällen außerhalb der Brutzeit werden die Belange des Artenschutzes nicht berührt. Wenn Fällungen oder Arbeiten innerhalb der Brut- und Setzzeit unausweichlich notwendig sind, muss vorher eine Kontrollbegehung für das Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen im Baustellenbereich stattfinden. Sollten Brutvögel oder Fledermäuse vor Baubeginn im Baustellenbereich festgestellt werden, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

### V 2 Gebäudeabbruch außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit

Zur Vermeidung von Störungen von brütenden Vögeln und der Tötung von potenziell vorkommenden Fledermäusen ist der Gebäudeabbruch und die Baufeldfreimachung zwischen dem 1. September und 31. März durchzuführen. Soweit im Rahmen einer Kontrolle durch einen Fachgutachter keine aktuellen Brutplätze oder Fledermausvorkommen im Plangebiet vorhanden sind, kann die Baufeldfreimachung auch während der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden, ohne dass Verbotstatbestände erfüllt werden.

### V 3 Kontrolle Winterquartier Fledermäuse

Damit bei Abbruch der Gebäude im Winterhalbjahr keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen verloren gehen, oder gar Fledermäuse in ihren Quartieren getötet werden, sind zwei Forstschwärmmkontrollen im Dezember und Februar innerhalb des Plangebietes durchzuführen. Wurden Hinweise auf Winterquartiere ermittelt, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

### V 4 Schutz der Mehlschwalbennester

Bei einer Gebäudesanierung des ehemaligen Wohngebäudes sind die Mehlschwalbennester zu erhalten. Ist dies nicht möglich sind 20 artspezifische Nisthilfen an geeigneter Stelle in mehr als drei Metern Höhe als Ersatz anzubringen. Das Entfernen der alten Nester ist nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit gestattet und wenn die Nisthilfen bereits an anderer Stelle installiert worden sind.

### V 5 Nistkästen und Fledermauskästen

Dem Vorsorgeprinzip entsprechend sind zehn Nistkästen für Brutvögel und sechs Fledermauskästen innerhalb des Plangebietes anzubringen.

An den angrenzenden Gehölzen sind zehn Nistkästen mit verschiedenen großen Einflughöchern anzubringen. Ebenfalls an den angrenzenden Gehölzen sind drei Winterquartierkästen und drei Sommerquartierkästen anzubringen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Kästen für die Fledermäuse zwischen drei und fünf Metern Höhe und in Zweiergruppen anzubringen sind. Je Gruppe werden also eine Ausführung des Winter- und eine des Sommerquartiers der selbstreinigenden Kästen untereinander angebracht. Auf eine freie Einflugschneise ist zu achten.

#### V 6 Beleuchtung zum Fledermaus- und Insektenschutz

Auch wenn keine Fledermäuse innerhalb des Plangebietes vorkommen sollten, könnte das Plangebiet jedoch ein potenzielles Nahrungshabitat für Fledermäuse sein. Daher sind grundsätzlich abstrahlende Lichtemissionen zu vermeiden, wenn sie keinem konkreten Beleuchtungszweck dienen. Demnach sind der Abstrahlwinkel sowie die Beleuchtungsstärkesteuerung gemäß des Beleuchtungszwecks anzupassen. Außerdem gibt der Beleuchtungszweck auch Aufschluss über die Beleuchtungsstärke, um überdimensionierte Lichtemissionen zu vermeiden. Zudem ist bei der Wahl des Lampentyps darauf zu achten, dass die spektrale Zusammensetzung des Lichts eine möglichst geringe Anlockwirkung für nachaktive Insekten entfaltet. Dies wird erfüllt, wenn eine Beleuchtung mit hohen blauen Lichtanteilen (d.h. einer Wellenlänge unter 490 nm / max. 3000 Kelvin) in der Dämmerung und in den Nachtstunden vermieden wird. Für Außenbeleuchtungsanlagen eignen sich somit Natriumdampf-Niederdrucklampen, Natriumdampf-Hochdrucklampen mit Beleuchtungsstärkeregelung und LED mit möglichst geringem Blaulichtanteil, wie beispielsweise schmalbandige Amber oder PC Amber LED (Bundesamt für Naturschutz, 2019).

### 5.3 Konfliktanalyse

Unter Berücksichtigung der genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte mit der Aufstellung des Bebauungsplans Hehlen „Schlossstraße 7“ ersichtlich.

## 6 Gesamtbeurteilung

Auf dem Gelände der ehemaligen Hofanlage in der Schlossstraße 7 in Hehlen soll ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen eingerichtet werden. Die betroffene Fläche liegt im unbeplanten Außenbereich. Da es sich nicht um einen landwirtschaftlichen Betrieb, sondern um einen Gewerbebetrieb handelt, ist eine Zulässigkeit im Außenbereich nicht gegeben. Das Areal ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zur Baurechtssetzung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Normalverfahren nach Europarecht (EAG-Bau) erforderlich.

Ziel der artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist zu überprüfen, ob es planbedingt zu artenschutzrechtlichen Konflikten mit potenziell vorkommenden europäisch und national geschützten Arten kommen kann und wie diese ggf. vermieden werden können.

Im Plangebiet sind gebäudebewohnende Vogelarten vorhanden. Außerdem ist das Vorkommen von Fledermäusen im Plangebiet nicht ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der oben genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind jedoch keine artenschutzrechtlichen Konflikte mit der Aufstellung des Bebauungsplans Hehlen „Schlossstraße 7“ ersichtlich.

Nach eingehender Prüfung kann die Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich ausgeschlossen werden.

Kirchlengern, Juli 2024



Verfasser  
Igor Schellenberg

## Literaturverzeichnis

**Bundesamt für Naturschutz. 2019.** Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. [Online] 2019. [Zitat vom: 25. Oktober 2023.]

<https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript543.pdf>.

–. **2023.** [www.bfn.de](http://www.bfn.de). [Online] 2023. [Zitat vom: 25. Oktober 2023.]

<https://www.bfn.de/artenportraits>.